

**Artikelsatzung
zur Anpassung des Ortsrechts
an die Erfordernisse der Währungsumstellung
zum 01. Januar 2002**

Der Gemeinderat Bienstädt hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) in seiner Sitzung am 22.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**
vom 07.07.1994, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bienstädt vom 05.07.1999

auf Grund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 14.04.1999 (GVBl. Nr. 9 S. 261).

1. in § 10 (Entschädigungen) werden folgende Änderungen vorgenommen

- a) In Absatz 1 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe
„10,00 DM“
durch die Angabe
„5,00 EUR“
ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe
„10,00 DM“
durch die Angabe
„5,00 EUR“
ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe
 „- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.730,00 DM/Monat“
 durch die Angabe
 „- der ehrenamtliche Bürgermeister 880,00 EUR/Monat“
 ersetzt.
- e) In Absatz 4, 2. Anstrich (Entschädigung des Beigeordneten) wird die Angabe
 „57,60 DM“
 durch die Angabe
 „29,30 EUR“
 ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe
 „30,00 DM“
 durch die Angabe
 „15,00 EUR“
 ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bienstädt

vom 16.10.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS der
 Gemeinde Bienstädt vom 17.05.2001

aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501),), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), i.V.m. §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265).

1. In § 5 (Beitragssatz) werden folgende Änderungen vorgenommen

- a) In Absatz 1, Punkt a), Unterpunkt aa) wird die Angabe
 „3,87 DM (nachrichtlich 1,98 Euro)“
 durch die Angabe
 „1,98 EUR“
 ersetzt.
- b) In Absatz 1, Punkt a), Unterpunkt bb) wird die Angabe
 „14,52 DM (nachrichtlich 7,42 Euro)“
 durch die Angabe
 „7,42 EUR“
 ersetzt.

2. In § 12 (Grundgebühr) wird folgende Änderung vorgenommen

- a) In Absatz 2 wird die Angabe
„12,80 DM/Monat (nachrichtlich 6,54 Euro)“
durch die Angabe
„6,54 EUR/Monat“
ersetzt.

3. In § 13 (Einleitungsgebühr) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe
„2,70 DM pro cbm Abwasser (nachrichtlich 1,38 EUR)“
durch die Angabe
„1,38 EUR pro cbm Abwasser“
ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe
„2,73 DM/m³“
durch die Angabe
„1,40 EUR/m³“
ersetzt.

4. In § 14 (Beseitigungsgebühr) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 2 Punkt a) wird die Angabe
„29,00 DM“
durch die Angabe
„14,83 EUR“
ersetzt.

- b) In Absatz 2 Punkt b) wird die Angabe
„31,32 DM“
durch die Angabe
„16,01 EUR“
ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bienstädt vom 01.02.2001

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. Seite 227) sowie der §§ 1, 2 und 12

des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S.265).

In der Anlage 1 „Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Unter Punkt 1.1 wird die Angabe „19,53 DM“ gestrichen.
2. Unter Punkt 1.2 wird die Angabe „9,77 DM“ gestrichen.
3. Unter Punkt 2.1 wird die Angabe „3,73 DM“ gestrichen.
4. Unter Punkt 2.2 wird die Angabe „95,30 DM“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt

vom 07.12.1995,

aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 33).

1. in § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe
„55,00 DM“
durch die Angabe
„27,50 EUR“
ersetzt.
- b) in Absatz 1 wird die Angabe
„50,00 DM“
durch die Angabe
„25,00 EUR“
ersetzt.
- c) in Absatz 1 wird die Angabe
„5,00 DM“
durch die Angabe
„2,50 EUR“
ersetzt.

d) in Absatz 2 wird die Angabe
„25,00 DM“
durch die Angabe
„12,50 EUR“
ersetzt.

e) in Absatz 3 wird die Angabe
„50,00 DM“
durch die Angabe
„25,00 DM“
ersetzt.

f) in Absatz 3 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.

g) in Absatz 4 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“

Artikel 5

Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bienstädt (Sondernutzungssatzung)

vom 08.07.1996 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung
vom 03.06.1999

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom
16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.
September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes
vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer Gesetzes
zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften
(Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG -) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265).

1. In § 4 wird folgende Änderung vorgenommen:

a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei dem Ordnungsamt der VG
„Nesseae“, Dr.-Külz-Str. 4 in 99869 Friemar zu beantragen.“

2. In § 11 wird folgende Änderung vorgenommen:

a) In Absatz 2 wird die Angabe
„10.000,00 DM“
durch die Angabe
„5.000,00 EUR“
ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bienstädt
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 08.07.1996

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunaordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG -) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265).

1. In § 3 wird folgende Änderung vorgenommen:

a) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.“


2. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als Bestandteil und Anlage der Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Alle in dem Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren mit DM und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM : 1 € umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch €/Cent ersetzt.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bienstädt, den 12. Dezember 2001

.....

Kühnhausen
Bürgermeister

- Siegel -